

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Her ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 7. Oktober 1910.

Inhalt.

Gesetz: Die Abänderung des Gesetzes über die Verordnung von Entschädigungen bei Sendeverlusten und des Gesetzes über die Befreiung der Eisenbahnfahrzeuge betreffend.

Verordnung und Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: Nr. am 1. September 1909 betreffende Befreiung betreffend: die Befreiung der Eisenbahnfahrzeuge betreffend; die Ein- und Ausreise von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Gesetz.

(Vom 26. September 1910.)

Die Abänderung des Gesetzes über die Verordnung von Entschädigungen bei Sendeverlusten und des Gesetzes über die Befreiung der Eisenbahnfahrzeuge betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Räte haben Wir beschloffen und verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 13. März 1894, die Verordnung von Entschädigungen bei Sendeverlusten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 123), wird abgeändert, wie folgt:

1. Die Überschrift des Abschnittes I hat zu lauten:

I. Bestimmungen zur Festsetzung der Entschädigungen vom 26. Juni 1909
(Reichsgesetzblatt Seite 519).

2. § 1 erhält folgende Fassung:

Die nach den §§ 66 bis 69 des Reichsgesetzes zu gewährende Entschädigung für Briefverluste wird aus der Staatskasse geleistet.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

Auf Grund des § 71 des Reichsgesetzes wird unabhängig der Bestimmungen in Abschnitt II die Entschädigung verweigert:

Gesetz- und Verordnungsblatt 1910.